

Janwillem van de Loo/Marinus Stehmeier

Wieso, weshalb, warum – bleibt Jura dumm?

Perspektiven eines Leitbildes

*Was ist die Wurzel aus Jura? It's the Ausbildung, stupid! Die politische Dimension unserer Ausbildung sticht ins Auge: Grundlegende Änderungen bestimmt der Bundestag. Nach dem Motto: Gründet eure kritischen Vereine, seid sogar wirklich kritische Wissenschaftler*Innen, aber Änderungen an der rund 7(!)-jährigen "Formung" oder Art des Examens? Ausgeschlossen! Über die Auseinandersetzung um die Wurzel aus Jura und ihrem Leitbild in Vergangenheit und Gegenwart.¹*

Die Ausbildungsreform – Deckmantel der Rechtskritik

Die Reform in der juristischen Ausbildung erscheint als eine unendliche Geschichte.² Der Aufteilung des Studiums in Theorie und Praxis, eine Entscheidung aus dem Preußen des 18. Jahrhunderts,³ ging bereits damals eine tiefgehende Reformdebatte voraus. Diskussionen über eine Reform der juristischen Ausbildung haben sich innerhalb der Rechtswissenschaft seitdem zu einer Dauerdebatte der Disziplin entwickelt. Neue Energie erhielt der Diskurs in jüngster Zeit durch den Bericht des *Wissenschaftsrats (WR)*, einem Beratungsgremium der Bundesregierung und der Landesregierungen, zu den Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland⁴ und die Tagung der *VW-Stiftung*.⁵ Und auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Andreas Voßkuhle*, hat zu der Thematik Stellung bezogen.⁶

Debatten um eine Reform des juristischen Studiums kreisen vordergründig um Fragen der konkreten Ausgestaltung der Ausbildung, also um das „Wie“. Dahinter steht aber immer die Frage nach dem Ziel der Ausbildung, die Frage nach dem „Wozu“.⁷ Es geht dabei um die Rolle der Jurist*Innen in der Gesellschaft und die gesellschaftliche Funktion von Recht, verstanden als soziales Konstrukt. Die Debatte muss sich darum bewusst werden, was sie ist: Rechtskritik, die sich vor dem, was in anderen Ländern Critical Legal Studies heißt, nicht zu verstecken

1 Der Artikel ist nachhaltig durch die Arbeit der kritischen Jurastudierenden in Hamburg der letzten zwei Jahre beeinflusst. Der Gruppe gilt hier besonderer Dank, insbesondere Greta Groffy für ihre Arbeit zur Einphasigen Jurist*Innen Ausbildung und Esther Witt und Thielo Groth für ihre kritischen Anmerkungen. Mehr zur Arbeit der Gruppe abrufbar unter <http://paragraphenreiter.wordpress.com/>. Auszüge des Artikels wurden auch in der Zeitschrift „Forum Recht“ (FoR) 03/2013 veröffentlicht.

2 Siehe Walter Stiebeler, Gedanken zur unendlichen Geschichte der Reform der Juristenausbildung, in: Giehring/Haag/Hoffmann-Riem/Ott, Juristenausbildung – erneut überdacht, Baden-Baden 1990, S. 43.

3 Dazu Marc Lindnau, Preußens Gloria, FoR 1990, 21–22.

4 Abrufbar auf: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

5 Tagungsberichte: Miloš Vec, Brot und Butter der meisten Juristen sind Blut und Blech. FAZ, Forschung und Lehre, vom 14. Dezember 2011, 5; Klaus F. Röhle, Volkswagen Stiftung checkt Juristenausbildung, unter: <http://www.rsozblog.de/volkswagen-stiftung-checkt-juristenausbildung/> (Stand: 29.10.2013).

6 Andreas Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“, Rechtswissenschaft 2010, 326–346.

7 M.w.N. Gesine Güldemund/Nina Keller/Ulrike Schillinger/Christin Veltjens-Rösch, Reformdebatten in der Dauerschleife?, Kritische Vierteljahreszeitschrift (KritV) 2012, 230–246 (245).

braucht.⁸ Das erklärt auch die Fülle der Literatur, die zu Anfang fast jeden Artikels zum Thema mehr oder minder klagend erwähnt wird: Sie ist ein eigener Teil der Rechtswissenschaften, wenn man so möchte, unbewusste German Critical Legal Studies. Nur, dass hier unter „dem Deckmantel der Ausbildungsreformen“⁹ Debatten stattfinden. Es wird nun klar, dass die politische Auseinandersetzung zur Entfaltung der emanzipatorischen Kraft des Rechts auch an dieser Stelle geführt werden muss.

Die „Einphasige Juristenausbildung“ und der „Politische Jurist“

In den Reformdebatten der letzten 200 Jahre sticht diejenige der Sechzigerjahre wohl am meisten ins Auge. Zu keinem anderen Zeitpunkt wurde das überkommene preußische Ausbildungssystem so radikal in Frage gestellt und wurden alternative Entwürfe so konkret entwickelt. Sie war in erster Linie eine Antwort auf das Versagen der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis gegenüber dem Unrechtsregime des Nationalsozialismus. Ausgehend von den Studierenden richtete sich der emanzipatorische Zeitgeist gegen die seit den Fünfzigerjahren herrschenden Verhältnisse und mündete auf politischer Ebene in die sozialliberale Koalition Brandt/Scheel von 1969. Die Reform der juristischen Ausbildung wurde als eine wichtige Voraussetzung für die innere Justizreform (Strafrechtsreform, Sozialgesetzgebung etc.) erkannt und gelangte schließlich auf die Tagesordnung der Rechtspolitik der Siebzigerjahre.

Neben wachsenden Protesten von Studierenden und Referendar*innen war der Loccumer Arbeitskreis zur Juristenausbildung 1969 ein wesentlicher Impulsgeber für die Reformbemühungen. Der Arbeitskreis, ein informeller Zusammenschluss von Rechtswissenschaftler*innen und Praktiker*innen, forderte eine Neubestimmung der Rolle der Jurist*innen und eine verstärkte gesellschaftstheoretische Fundierung der Rechtswissenschaft. Die überkommene Ausbildung diene dem Erhalt des Status quo und der Produktion von vermeintlich neutralen Rechtsanwender*innen und trage in keiner Weise den Prinzipien freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaatlichkeit Rechnung. Rudolf Wassermann, der damalige Präsident des Frankfurter Landgerichts, sah in der juristischen Ausbildung eine „Erziehung zum Establishment“.¹⁰ In der freien Gesellschaft bedürfe es jedoch eines Juristentyps, „der Veränderung nicht mehr als Übel, sondern als Notwendigkeit empfindet“.¹¹ Das neue Leitbild der Sechzigerjahre waren nicht verantwortungsbewusste Staatsdiener*innen preußischer Machart, sondern mündige, emanzipierte und politische Jurist*innen. Nicht die Stabilisierung und Bewahrung der herrschenden Verhältnisse, sondern gerade deren produktive Überwindung sollte ihre Aufgabe sein.

Neben dem Loccumer Arbeitskreis war auch die „Hamburger Reformkommision“ unter dem Vorsitz Walter Stiebelers, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, ein wichtiger Akteur innerhalb der Reformdebatte. Sie entwickelte mit dem „Hamburger Modell“¹² den ersten Versuch eines praktisch anwendbaren einstufigen Modells. Als reformbedürftige Ansatzpunkte der juris-

8 Ebd.

9 Ebd., 246.

10 Rudolf Wassermann (Hrsg.), Erziehung zum Establishment. Juristenausbildung in kritischer Sicht, 1969; im Rückblick: Uwe Wesel, Wenn die Linken Schlipse tragen, Zeit Online, 26.12.1998, abrufbar auf http://pdf.zeit.de/1998/49/Wenn_die_Linken_Schlipse_tragen.pdf (Stand: 14.9.2013).

11 Rudolf Wassermann, Juristen für die Demokratie, Gewerkschaftliche Monatshefte 1969, 467-471 (470).

12 Abgedruckt: Walter Stiebeler, Hamburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung, JZ 1970, 457-461.

tischen Ausbildung lassen sich in der Reformdebatte demnach vier Ziele identifizieren: Neuorientierung der Didaktik, Integration von Theorie und Praxis, Einbeziehung der Sozialwissenschaften, Verkürzung der Ausbildungsdauer.

Die Experimentierklausel

Das wesentliche Ergebnis der Debatte war § 5b Deutsches Richtergesetz (DRiG) vom 10. September 1971, die sogenannte Experimentierklausel, als gesetzliche Grundlage der folgenden Modellversuche. Die genaue Ausgestaltung der neuen Ausbildung blieb aber mangels Konsenses über das „Ob“ und „Wie“ den einzelnen Ländern überlassen. Innerhalb der entwickelten und praktizierten Experimente lässt sich zwischen den „Südmodellen“ – Augsburg, Bayreuth, Konstanz und Trier sowie Bielefeld als „nördliches Südmodell“ – und den Nordmodellen – Bremen, Hamburg und Hannover – differenzieren. So setzten die süddeutschen Modelle im Wesentlichen auf technokratische Ansätze zur Verkürzung der Ausbildungsdauer und der organisatorischen Umgestaltung der Ausbildung, während die progressiven norddeutschen Modelle eine Umgestaltung des Studiums in Richtung der Sozialwissenschaften und eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis anstrebten. Der zum Wintersemester 1974/1975 neben dem Klassischen errichtete zweite, reformierte juristische Fachbereich in Hamburg,¹³ dauerte sechs Jahre. Zentrale Arbeitsform war die Kleingruppe mit 25 bis 30 Teilnehmern. Dabei wurde der Lehrstoff nicht mehr nach den drei großen Rechtsgebieten, sondern nach Lebenssachverhalten strukturiert. Die vier Bereiche waren „Arbeit und Wirtschaft“, „Staat und Verwaltung“, „Familie und soziale Infrastruktur“ und „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“. Sozialwissenschaftliche Fragestellungen wurden direkt in die juristischen Lehrveranstaltungen integriert. Die Abschlussprüfung, die nicht isoliert vom bisherigen Studienverlauf betrachtet wurde, setzte sich aus einer praktischen und einer theoretischen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung, bestehend aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch, zusammen. Die Experimentierklausel wurde bei ihrer Einführung auf zehn Jahre befristet. Allerdings wurde über die Zukunft der Reformstudiengänge nicht 1981 entschieden, sondern bereits 1980 eine Verlängerung bis zum 15. September 1984 beschlossen. Die seit 1982 regierende Koalition aus CDU/CSU und FDP beendete 1984 schließlich die Experimente,¹⁴ und auch wenn die Reformstudiengänge ihrem Ende nur langsam entgegengingen (Studierende konnten sich noch bis 1985 einschreiben, die Letzten schlossen Ende der Neunzigerjahre ihr Studium ab), so bedeutete dieser jähre Beschluss das definitive Ende eines einzigartigen Experiments, welches im Nachhinein breiten Zuspruch erfuhr, damals jedoch nicht einmal wie vorgesehen bundesweit evaluiert wurde.

Das Experiment verrinnt und der Markt übernimmt

Dies verwundert nicht. Zeitgeschichtlich gesehen war die kritische Reflexion und Modernisierung der Gesellschaft durch die 68er dem stark einsetzenden Neoliberalismus von Ronald Reagan und Margaret Thatcher gewichen. Unter Eindruck

13 Zu dessen Ausgestaltung: Pressestelle der Universität Hamburg, Das Hamburger Modell der einstufigen Juristenausbildung in der Bewährung, Hamburg 1981.

14 Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.7.1984, BGBl. 1984 I, 995 (Einschreiberegelung in Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 1).

des Mauerfalls am 9.11.1989 und der Wiedervereinigung Deutschlands ein Jahr später am 3.10.1990, dem Ende der Sowjetunion am 21.12.1991 und der zunehmenden Stärke des Europäischen Marktes (Vertrag von Maastricht 7.02.1992) forderte der Mainstream nunmehr für den „Standort Deutschland“ eine stärkere Ausrichtung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf, fort vom verantwortungsbewussten Staatsdiener (Preußen) und auch fort vom kritischen und politisch sensiblen Juristen (1968er) hin zu einem ökonomisch geschulten und internationalisierten Dienstleister.¹⁵ Der Beruf des Anwalts und insbesondere des Wirtschaftsjuristen waren das angestrebte Ziel. Hier liegt der Beginn der Debatte um die Ausbildung der letzten 20 Jahre, die durch den Bologna-Prozess noch einen weiteren Motor der Ökonomisierung des juristischen Leitbilds erhielt. Diese Debatte war das Gründungsthema des am 10.12.1989 in Freiburg gegründeten Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ), der ein landesweites Bündnis des Protests bestehend aus Forum Recht (FoR), BAKJ, Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ), BAG Demokratie und Recht der GRÜNEN, ASTA und Fachschaft Jura der Universität Bielefeld, Neue Richter Vereinigung, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), Richter und Staatsanwälte in der ÖTV, Strafverteidiger-Vereinigung und der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) organisierte und publizistisch für eine echte Reform in Richtung Einphasige Ausbildung stritt.¹⁶ Ambitioniert kämpfte er, wie schon die so erfolgreichen Referendar*Innen 1970, auf dem deutschen Juristentag (DJT) vom 18.-21.09.1990, der wieder einmal ein entscheidender Punkt in der Debatte um die Ausbildung sein würde, für dieses Anliegen. Letztlich konnte er sich jedoch nicht gegen den starken neoliberalen Mainstream durchsetzen.¹⁷

Der „Wallstreet Lawyer“ wird geformt

Die Reform von 1992 bezweckte fast ausschließlich die Verkürzung der Ausbildung. Das Referendariat wurde um ein halbes Jahr auf zwei Jahre und die Gehälter dann 1998 von ca. 1.785 Mark auf 1.200,- Mark zusammengestutzt, bei durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von 1.400 Mark.¹⁸ Durch die Einführung des „Freischusses“ wurde zum schnelleren Studieren motiviert. Dieser uns allen bekannte und leicht militant anmutende Begriff beschreibt etwas, was ein Musterbeispiel von Kontrolle in „Freiheit“ ist. Zwar muss niemand den Freischuss für das Staatsexamen wahrnehmen, aber Durchfallquoten von ca. 30 % und Noten, die traditionell sadistisch schlecht sind, machen ihn zum „freiwilligen“ Rettungsring für Ertrinkende. Ein Trojanisches Pferd also, das die durchschnittliche Studiendauer von 11 Semestern im Jahre 1989 auf knapp 9 Semester im Jahr 1996 deutlich verringerte. Da gesehen wurde, wie unrealistisch die Vorgaben sind, wurde der Freischuss später von 8 auf 9 Semester angehoben. 2007 lag die durchschnittliche Studiendauer zwischen 8,3 Semestern (Sachsen-Anhalt),

15 Guldemand/Keller/Schillinger/Veltjens-Rösch (Fn. 7), 244.

16 Kongress „REFORM STATT MODERNISIERUNG KONGRESS ZUR ZUKUNFT DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG“ 18-20.5.1990 in Bielefeld, Resolution in FoR 03/1990, 86.

17 Christian Rat, FoR 02/1990, 60; ders., Nach dem DJT: Besser keine Reform als diese!, FoR 04/1990, 135.

18 Die Zahlen beziehen sich auf Baden-Württemberg.

12,5 (Brandenburg) und im Bundesdurchschnitt 2011 bei 9,8 Semestern bei wieder steigender Tendenz.¹⁹

Diese Verkürzung der Studiendauer führte zu einer Vorverlagerung der Examensfixierung in die Anfangssemester. Infolgedessen wurden „nicht examensrelevante Grundlagenfächer“ wie Rechtsphilosophie, -geschichte und -soziologie vernachlässigt. Ende der Neunzigerjahre wurden also nicht nur die alten Einphasigen Fakultäten aufgelöst und die private Bucerius Law School GmbH gegründet (in Hamburg beides im Jahr 2000), die für schlappe 48.000 € ihre „Kunden“ in acht Semestern zum Examen führt, sondern auch das traditionelle Studium zunehmend „schlanker“, sodass auch Lehrende feststellten, nunmehr „Schmalspurjurist*innen“ hervorzubringen²⁰.

Als im Juni 1998 der abschließende Ausschussbericht zur Studienreform der *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister* (JuMiKo) vorlag, kamen diese zu dem Ergebnis: Eine umfassende Reform des Studiums und Referendariats ist nötig. Im November fassten sie den Beschluss, „eine Verbindung von Studium und Referendariat in einer einheitlichen Ausbildung, die mit nur einer Prüfung abgeschlossen wird, kann einen geeigneten Weg darstellen.“²¹

Im Prinzip also das Einphasenmodell, jedoch mit einem ganz anderen Ziel: Verschärfung sozialer Ausschlussmechanismen. So sollte z.B. jeder dritte Studienplatz gestrichen und neben einer selektierenden Zwischenprüfung eine einjährige Praxisphase eingeführt werden. Nach dem Examen sollte es eine zweijährige Berufseinarbeitungsphase geben - ohne jegliche Vergütung. In der folgenden heftigen Auseinandersetzung im Prinzip aller Akteure um die Reform²² engagierte sich auch der BAKJ wieder sehr stark und wieder im o.g. Bündnis.²³ In der Diskussion wurde auch die Änderung prägender Charakteristika wie dem Konzept des Einheitsjuristen gefordert.²⁴ Dies konnte sich aber nicht, durchsetzen und der BAKJ litt an internen Konflikten.²⁵ Die Einigung auf der JuMiKo Ende 2000 sah so aus, innerhalb des bestehenden Ausbildungssystems Anwaltsorientierung, die Vermittlung von sozialen Fähigkeiten wie Kommunikationsfähigkeit und Rhetorik, Mediation und rechtlichen Fremdsprachenkenntnissen einzuführen oder zu stärken, Internationalisierung des Rechts zu berücksichtigen sowie mehr „Wissenschaftlichkeit“ und eine stärkere Betonung der Methodik und der Grundlagen zu fordern.²⁶ Der Vorschlag der JuMiKo war also abgewendet, jedoch auch die eigenen Forderungen waren nicht erreicht worden. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde im Juli 2002 die Studienreform verabschiedet.²⁷

Wieder einmal also unter einer SPD-geführten Regierung trat am 1.7.2003 die erste „tatsächliche“ Änderung des DRiG in Kraft.²⁸ Darüber, ob sie die „größte

19 Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.3.1, Bildung und Kultur – Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen 1980–2011 vom 3.12.2012, S. 347; <http://www.juraforum.de/juraexamen/jurastudium/jura-uni> (Stand: 26.9.2013).

20 Viktor Winkler, Wozu Grundlagen?, FoR 02/2005, 48.

21 Beschluss der Justizministerkonferenz vom 10.11.1999.

22 Ute Mager, Die Ausbildungsreform von 2002, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, 2008, 240.

23 S. Fn.3; Positionspapier, FoR 4/99, 134; Marei Pelzer, Jurausbildung im Umbruch, FoR ErstieHeft 2000/2001.

24 Michael Grefmann, Die Reform der Juristenausbildung, 2002, 22; Ulrich Goll, Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance, ZPR 2000, 38-44 (40).

25 Bspw. Austritt des AKJ HU-Berlin am 7.7.2001; Constanze Oehlrich, Vorwärts! ... und nicht vergessen, FoR 04/2001, 134-135; Gegendarstellung in FoR 02/2002.

26 Beschluss der JuMiKo vom 24.11.2000 in Brüssel zur Reform der Juristenausbildung, abgedruckt in JuS 2001, S. 933; s.a. Peter Hommelhoff/Christoph Teichmann, Modernisierung in Kontinuität – Die Revolution der Juristenausbildung, JuS 2001, 841; kritisch dazu Jan Gehrken, Der klägliche Rest. Die „kleine“ JuMiKo-Ausbildungsreform, FoR 04/2001, 130.

27 Güldemund u.a. (Fn. 7), 240.

28 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002, BGBl. 2002 I, 2592.

Reform der Juristenausbildung seit 100 Jahren“ war,²⁹ lässt sich streiten, jedoch führte sie als wichtigste Änderung bspw. das Schwerpunkt-Examen in Verantwortung der Fakultäten ein.

Die Agenda (der) Ausbildung (bis) 2010 – Jura Bolognese

Die einhellige Ablehnung der Einführung des gerade begonnenen Bologna-Prozesses³⁰ mit seiner Umstellung auf Bachelor und Master (BA/MA) stützte sich also nicht zuletzt darauf, dass sich die Studienreform von 2002 eben erst in ihrer Anfangsphase befand.³¹ Dabei wurde und wird jedoch übersehen, dass die Bologna zugrundeliegenden Paradigmen, vor allem Ökonomisierung, stärkere Verschulung und zusätzliche Selektion durch mehr Prüfungen, sehr wohl immer stärker in den Rechtswissenschaften Einzug gehalten hatten.

Die Reform von 2003 bildet den Rahmen der aktuellen Diskussion und wird allgemein als Fortschritt gewertet, da sie ein wenig von der Richter-Ausrichtung abrückt und mehr Wissenschaftlichkeit und Schwerpunktsetzung erlaubt, auch wenn selbst die Kommission der JuMiKo einräumt, dass die „beschränkten Ressourcen und die weiter gestiegene Belastung den Bemühungen der juristischen Fakultäten Grenzen setzen“.³²

Eine wichtige Neuerung der Reform war, dass sie mit den Schwerpunktsexamina die Reformdebatte stärker in die Hände des gesellschaftlichen Diskurses rückte. Vieles an dem „Wie“ der Umsetzung der Reform bestimmten von nun an die gewählten Selbstvertretungsmitglieder der Fakultäten und damit nicht mehr ein mehr oder minder autokratisches Justizprüfungsamt, sondern die Betroffenen selbst. Damit hat sich 2003 aber die Gefahr verwirklicht, durch wenig kritische Fakultätsräte und einer eher neoliberal geprägten Öffentlichkeit dem damaligen Bologna-Prozess doch Einzug zu gewähren.³³ Genau so ist jetzt jedoch zu beobachten, dass aus genannten Gründen diese Entwicklung analog zum Umschwung des Bologna-Prozesses langsam umgekehrt wird.³⁴ Dies geschieht schneller, autonomer und vielfältiger als in früheren Reformdiskussionen, und im abschließenden Teil soll sich auf die Erfahrung in Hamburg konzentriert werden.

Wirksame Kritik kommt z.B. an den „Schlüssel-Qualifikationen“, die in bestem neo-liberalen Neusprech mehr versprechen als sie meistens in ihrer aktuellen Ausgestaltung wert sind und weit hinter den „alten“ Grundlagenseminaren zurückbleiben.³⁵ Hier müsste Kreativität der Fakultäten und Studierenden Tür und Tor geöffnet werden: Engagement in Initiativen aller Art, ob bürgerrechtlich, alternativ, fakultätsintern oder sogar als Jura-AG-LeiterIn an Schulen, könnte so gefordert und belohnt werden und man wäre näher an der „Schlüssel-Qualifi-

29 Peter Huber, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, ZPR 2007, 188.

30 The Bologna Declaration of 19 June 1999 – Joint declaration of the European Ministers of Education, <http://ec.europa.eu/education/policies/educ/bologna/bologna.pdf> (Stand: 26.9.2013).

31 Jan Ischdonat, Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses 2010, S. 9.; Huber (Fn. 29), ZRP 2007, 188.

32 Ergebnis einer Umfrage und Zweiter Bericht des Koordinierungsausschusses der JuMiKo über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung – Fortsetzung der Evaluation (Januar 2007 bis Oktober 2010), 30. März 2011.

33 Vgl. damals Linus Viezens/John Phillip Thurn, Vermeintlicher Fortschritt - Die Reform der JuristInnen Ausbildung, FoR 4/2003, 138; danach Tillmann Löh in Ersti-FoR 2005/2006.

34 Bspw. Uni Hamburg Präsident Dieter Lenzen, Humboldt aufpoliert, DIE ZEIT, 15.3.2012 Nr. 12 <http://www.zeit.de/2012/12/Studium-Ausbildung/komplettansicht> (Stand 24.9.2013).

35 Christian Wolf, 10 Jahre Gesetz zur Reform der Juristenausbildung 2003-2013, JA 01/2013, S. I (Editorial).

kation“ als vorher. Auch moot courts und law clinics, sind nicht nur partizipative Lernformen, sondern können auch einen anderen Blick auf das Recht vermitteln. Rhetorik ohne Inhalte funktioniert eben nicht.

Aber diese Kritik wurde nicht von allen geteilt, im Gegenteil: Einigen ging die „Bachelorisierung“ gar nicht weit genug. 2003 kritisierten die „radikalen“ Bologna-Befürworter den Sonderstatus der Rechtswissenschaften und forderten auf verschiedene Weise die „endgültige“ Einführung von BA/MA.³⁶ So wurde innerhalb der JuMiKo 2005 durchgesetzt, dass ein Ausschuss³⁷ zur Prüfung einer möglichen Umstellung eingesetzt wurde und bis 2008 hatte sich eine starke Fraktion von Bologna-Befürwortern in ihr etabliert.³⁸ Zur selben Zeit forderten der Deutsche Anwaltsverein (DAV) und der Deutsche Richterbund (DRB): Ein vierjähriges Bachelorstudium soll die Voraussetzung werden, um über eine staatliche Eingangsprüfung (Staatsexamen) ins Referendariat zu kommen. Wer nicht an einem der reglementierten Berufe (Richter*In etc.) interessiert sei, könne sich dann auch das Referendariat sparen und stattdessen einen Master machen.³⁹ Der Vorschlag des DAV barg jedoch die Gefahr einer extrem verschärften Selektion und spielte gleichzeitig der JuMiKo in die Hände, die gern die Kosten des Referendariats sparen wollte. Außerdem wäre die Ausbildung fast ständig, da die Anwaltschaft den Zugang zum Anwaltsberuf selbst kontrollieren würde. Das klassische Referendariat gäbe es nur noch für die künftigen Richter*Innen, Staatsanwält*Innen und Verwaltungsjurist*Innen. Der Blick über die Grenze nach Frankreich zeigt, welche Gefahren ein solches System birgt: Nicht nur werden dort Auszubildende für ihre Arbeit in der Kanzlei nicht entlohnt, dort, wo großer Andrang herrscht, müssen sie unter der Hand sogar für ihren Ausbildungsort bezahlen. Hier bestimmt die Größe des Geldbeutels die Chance auf eine gute Ausbildung.⁴⁰

Prominente Bologna-Unterstützer waren damals neben DAV und DRB auch noch die Kultusministerkonferenz (KMK) und sogar die Bundeskanzlerin, die damals kommentierte: „Juristen sind sicher etwas Besonderes, aber nicht so besonders“.⁴¹

Doch mit der öffentlichen Meinung wandte sich in den folgenden Jahren das Blatt: Die KMK hatte nach vollem Einsetzen der Bologna-Reform und zeitgleicher Einführung von Studiengebühren ab 2005 – nachdem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Antrag CDU-geführter Länder dafür den Weg geebnet hatte –⁴² mit erheblichem Gegenwind wie bspw. beim bundesweiten

36 Jens Jeep, NJW 2005, 2283, sowie auf seiner Website www.neue-juristenausbildung.de; Roswitha Müller-Piepenkötter, Bologna und die deutsche Juristenausbildung, RuP 2007, 138-141, 139; Andreas Schlüter/Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, Essen (Edition Stifterverband) 2010, 10; Fünf Thesen des DAV zur Umsetzung des Bolognaprozesses, AnwBl. 2008, 686-687, 687; Horst Konzen/Harald Schliemann, Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung, in: Peter Hanau (Hrsg.), Gegen den Strich, Festschrift für Klaus Adomeit, Köln 2008, 343-374.

37 Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 31. März 2011 (Fn. 32), unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf (Stand: 19.8.2012), S. 129 ff.

38 Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Sachsen (damals alle CDU); Jan-Martin Wiarda, Am Ende des Sonderwegs, DIE ZEIT, 22.1.2009 Nr. 5 unter: <http://www.zeit.de/2009/05/C-Juristenreform> (Stand: 24.4.2013).

39 DAV, NJW 1997, 1055; aktueller m.w.N. Barbara Dauner-Lieb, Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?, AnwBl. 2006, 5; kritisch Eliu Schmitt, Der DAV und die Spartenausbildung, FoR 03/2006, 100.

40 Marei Pelzer, Jurausbildung im Umbruch, FoR ErstieHeft 2000/2001.

41 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland. Beschluss der KMK vom 12.6.2003 vgl. <http://www.kmk.org/doc/beschl/bmthesen.pdf>; Pressemeldung des RCDS vom 20.2.2010.

42 BVerfG, B. v. 26.1.2005 – 2 BvF 1/03 –.

Bildungsstreik 2009 und Universitätsbesetzungen zu kämpfen.⁴³ Die immer wieder erstaunlich „flexible“ Bundeskanzlerin wiederum band sich zumindest während ihrer ersten Regierungskoalitionen mit den knappen Worten, dass in der „*Juristenausbildung kein Bedarf für neue Abschlüsse ... bestehe*“, ans Staatsexamen.⁴⁴ Bis Ende 2010 hatte also die Idee, BA/MA in der Rechtswissenschaft einzuführen, viele Unterstützer*Innen verloren.

Allgemein lässt sich für die an 2003 anschließende Debatte festhalten: Befürworter*Innen (zumeist Rechtspraktiker*Innen, Hochschulpolitiker*Innen und der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft)⁴⁵ forderten eine Übertragung des BA/MA-Systems auf die Rechtswissenschaft, während die Gegner*Innen (oft Jura-Professor*Innen,⁴⁶ Studierende⁴⁷ und Deutscher Juristen-Fakultätentag (djf))⁴⁸ am alten System festhalten wollten. Einen wirklich neuen Entwurf gab es nicht. Der BAKJ und das o.g. Bündnis waren in der Diskussion leider nicht mehr zu hören, auch wenn die FoR gelegentlich kritisch dazu publizierte. Ob dies ein wesentlicher Grund mit dafür ist, dass sich bis heute kein starkes, linkes Bündnis in der Ausbildungsdiskussion gebildet hat, ist Stoff für eine andere Diskussion. Einen wichtigen (Etappen-)Sieg haben die Bologna-Gegner jedenfalls mit dem (einstimmig gefassten) kurzen Beschluss der 82. Justizministerkonferenz vom 18./19. Mai 2011 in Halle errungen: Die Nachteile einer Ablösung der Staatsexamina durch BA/MA überwiegen eventuelle Vorteile deutlich, und eine Änderung ist daher abzulehnen. Der Beschluss räumt den Fakultäten jedoch ein zu prüfen, ob Elemente der BA/MA-Struktur integrierbar sind.⁴⁹

Diesen Versuch,⁵⁰ Staatsexamen und LL.B zu versöhnen, unternimmt bspw. die Uni Mannheim, indem sie das Examen splittet und für den Abschluss des Großteils des Zivilrechts einen „Unternehmensjuristen“ LL.B verleiht.⁵¹ Doch ist darin auch die schon beklagte Tendenz bspw. des DAV zu finden, das alte Staatsexamen in neuem „Bachelor“-Gewand zu verkaufen. In den schlimmsten Fällen wird erhofft, dadurch stärker zu selektieren und weiter zu kürzen (acht statt neun Semestern), sowie durch Anwalts-Akademien Privatisierung zu betreiben (bspw. aktuell der DAV-LL.M parallel zum Referendariat für 2.990€).⁵² Zwar werden so tatsächlich „Ausstiegschancen“ geschaffen, und mit den Masterstudiengängen könnte sich eine wirklich „rein“ wissenschaftliche und damit potenziell bedeutend kritischere und interdisziplinärere Wissenschaft etablieren, aber die Frage nach dem Leitbild bleibt ungeklärt.

43 <http://www.bildungsstreik.net/material/>; http://de.wikipedia.org/wiki/Studentenproteste_in_Deutschland_2009 (beide Stand: 7.7.2013).

44 Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Ziff. 2.4.; im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP Version vom 26.10.2009 hieß es dann unter der Überschrift Juristenausbildung: „Der Bologna-Prozess stellt die Juristenausbildung in Deutschland vor besondere Probleme. Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssen auch künftig Maßstab für die Studienabschlüsse sein.“; Thomas Pfeiffer, Probleme alla bolognese: Juristenausbildung und Bologna, Rechtswissenschaft 2010, 107.

45 Bspw Schlüter/Dauner-Lieb (Hrsg.) (Fn. 36).

46 Zuletzt Hans-Jürgen Papier/Meinhard Schröder, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, NJW 2012, 2860.

47 Ablehnend jedenfalls Bundesfachschäftentagung 22.-24.11.2009 in Leipzig, abrufbar in der umfassenden Sammlung auf <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6686> (Stand: 26.9.2013).

48 DJF (Hrsg.), Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland, 2007.

49 Abrufbar auf <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6686#e102076> (Stand: 14.6.2013).

50 Carsten Schäfer: „Bologna“ in der Juristenausbildung? – Das Mannheimer Modell eines LL.B.-Studienganges, NJW 2008, 2487.

51 Philip Rusche, Wir nennen es Bachelor, FoR 03/2008, 106; <http://www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/> (Stand: 19.4.2013); allg. dazu Henrike Hepprich, Jura Bolognese, FoR 03/2007.

52 <http://www.anwaltverein.de/berufsstart/llm>.

Wichtig für die aktuelle Debatte ist, sich bewusst zu werden, dass der Konflikt um BA/MA und die Finanzmarkt-Krise von 2008 den Mainstream verschiebt. Die bundesweite Abschaffung von Studiengebühren bis voraussichtlich 2014 und eine Zwei-Drittel-Mehrheit von SPD/Grünen/Linke in der JuMiKo ist hierfür ein wichtiges Zeichen. Für immer mehr Menschen wird immer klarer: Die noch vom Neoliberalismus geforderte Ökonomisierung und Konkurrenz sind ein Problem. International wurde dieser Forderung nach dem Arabischen Frühling Ende 2010 vor allem durch die weltweite Occupy-Bewegung, die am 17.09.2011 in New York begann,⁵³ eine Stimme gegeben. An den Hochschulen riefen verschärzte Konkurrenz um Masterplätze und vollgestopfte Studienprogramme⁵⁴ eine Reaktion hervor, die nun das Gegenteil fordert: mehr Zeit und Freiheit, weniger Restriktion und Wirtschaftsbezug,⁵⁵ kurzum die Bildung mündiger Menschen, die für das Wohl der "99 %" eintreten, wie es bspw. der Akademische Senat der Universität Hamburg forderte.⁵⁶ Selbst die 47 Wissenschaftsminister Europas haben sich hier eingereiht und in ihrer 7. Bologna-Folge-Konferenz Ende April 2012 den Zusammenhang zur Krise der Wirtschaft hergestellt: *"Europe is undergoing an economic and financial crisis with damaging social effects"*, und aus dieser Feststellung die Schlussfolgerung gezogen: *"Higher education should be at the heart of our efforts to overcome the crisis – now more than ever. With this in mind, we commit to securing the highest possible level of public funding for higher education [...]"*.⁵⁷

Dieser Blick über die Grenze zeigt auch, dass andere europäische Staaten die konsekutiven Abschlüsse in der Regel neben ihre traditionellen Hochschulabschlüsse gesetzt haben und dass manche – etwa Italien – sich von dem Modell schon wieder abzusetzen beginnen.⁵⁸ Auch in Hamburg wurden die BA-Studiengänge in den Rechtswissenschaften per Beschluss des Fakultätsrats aus den Sitzungen vom 16.1.2013 und vom 17.4.2013 wieder abgeschafft.⁵⁹

Eine Entwicklung, die der Anfang vom Ende des "Wallstreet Lawyers" ist und auch kritische Jurastudierende euphorisch stimmen könnte. Leider war der BAKJ bis vor kurzem jedoch wieder mit schwächenden, wenn auch sicherlich wichtigen internen Konflikten gebunden, die nach langer Diskussion im Ausschluss des AKJ Freiburg auf dem BAKJ-Herbstkongress 2012 in Leipzig gipfelten.

*Dienstleister am Allgemeinwohl – der/die „europäische Jurist*In“*

Der Abstieg des Neoliberalismus und mit ihm des ökonomisierten Leitbilds eröffnet Raum für neue Ansätze. Andreas Voßkuhle liefert hier den/die „europäi-

⁵³ Urspr. Aufruf von Kalle Lasn und Micah White ab Juni 2011, Adbusters Ausgabe 97, SEPT/OCT 2011.

⁵⁴ Jan-Martin Wiarda, Am Ende des Sonderwegs, DIE ZEIT, 22.1.2009 Nr. 5 abrufbar auf <http://www.zeit.de/2009/05/C-Juristenreform> (Stand: 26.9.2013).

⁵⁵ Ingrid Lohmann/Sinah Mielich u.a. (Hrsg.), Schöne neue Bildung? Zur Kritik der Universität der Gegenwart, Hamburg 2011; s.a. Fn. 34.

⁵⁶ Beschluss vom 30.8.2012, abrufbar auf http://www.bae-hamburg.de/artikel_123.html; sowie aktuell die Konferenz der Fachschaftsräte auf http://www.fsrk.de/artikel_302.html (beide Stand: 26.9.2013).

⁵⁷ Eine Übersicht der Erklärungen abrufbar auf <http://www.bmbf.de/de/15553.php> (Stand: 26.9.2013).

⁵⁸ Heribert Hirte/Sebastian Mock, JuS 2005, Beilage zu Heft 12.; Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium – Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung, Buchbesprechung von Max-Emanuel Geis, DÖV 2012, 774.

⁵⁹ Protokoll über die 48. Sitzung des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft Hamburg am 16. Januar 2013 und 49. Sitzung am 17. April 2013.

sche Jurist*in“. Dieser/diese reagiert auf die Herausforderungen der durch Globalisierung und Europäisierung immer komplexer werdenden Welt. „Der europäische Jurist ist Akteur in nationalen, europäischen und internationalen Normerzeugungsprozessen, Europäer und Kosmopolit, Generalist und Wissensexperter, theoretisch und wissenschaftlich ausgebildeter Praktiker, 'Spitzenjurist', inter- und vor allem transdisziplinär dialogfähiger sowie sozialkompetenter Teilnehmer kommunikativer Prozesse“.⁶⁰ Diese Allesköninger*innen werden als Kontrast zu Staatsdienner*innen des 19. Jahrhunderts entwickelt, während eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung seit den Sechzigerjahren fehlt.

Der Wissenschaftsrat wiederum formuliert als Ziel des juristischen Studiums die Ausbildung von Kompetenzen in drei Feldern: Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung und Rechtsberatung.⁶¹ Er problematisiert mit seiner Forderung nach Offenlegung von Drittmitteln und anderen Einnahmen treffend die „Privatisierung“ des Rechts.⁶² Diese Entwicklung hatte dramatische Auswirkungen auf die Beratung des nationalen wie des europäischen oder internationalen Gesetzgebers, da beispielsweise die Top-Wirtschaftskanzleien unabhängig von einem aktuellen Mandatsverhältnis nicht gegen die Dax-Unternehmen beraten. Wer sie zur Gesetzesberatung heranzieht, muss wissen, dass diese Loyalität auch hier gilt.⁶³ Was dringend Not tätet, wäre die Schaffung vergleichbarer Infrastrukturen auf universitärer Ebene, wie die Law Firms diese für sich geschaffen haben, indem sich juristische Fakultäten aus unterschiedlichen Jurisdiktionen zusammenschließen.⁶⁴

In diesem Zusammenhang stellte die VW-Tagung ähnliche Probleme, wie die Überlastung bei gleichzeitiger Mittelkürzung, den generellen ökonomischen Druck, den „Fetischen von Projekten, Drittmittelquoten und Exzellenz-Clustern“⁶⁵ und Überfrachtung des Studiums fest. Das positive Recht und seine Ausdifferenzierung durch die Rechtsprechung hat sich insbesondere in den letzten 30 Jahren extrem vermehrt. Neue Rechtsgebiete, internationale Verflechtungen und zunehmende Komplexisierung der Gesellschaft sind nur ein paar Stichworte. Außerdem wurde die Studienzeit deutlich verkürzt. Dieser Entwicklung ist kaum Rechnung getragen worden, und im selben Zug hat das Staatsexamen nach wie vor keinen einzigen Grundlagenbezug. Sollte nicht wenigstens eine der sechs Klausuren grundlegende, das Recht reflektierende Inhalte haben? Der Gewinn wäre groß, würde es doch die Auseinandersetzung mit dem Thema über das gesamte Studium stärken. In der Interdisziplinarität wurde auf der Tagung explizit auf die Sozial- und Politikwissenschaften verwiesen⁶⁶ und u.a. auf die Legal Gender Studies als Rechtskritik.⁶⁷ Also auch hier die positive Tendenz zu den Inhalten der einphasigen Ausbildung – mehr Grundlagen, Rechtskritik und Methodik, weniger Dogmatik, welche es nun gilt, in den Fakultätsräten zu diskutieren und umzusetzen. Dabei hilft auch die zunehmende Überwindung der autoritären

60 Andreas Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“, Rechtswissenschaft 2010, 326-346 (346).

61 Wissenschaftsrat (Fn. 4), S. 53.

62 Rolf Stürner, Markt und Wettbewerb über alles?, 2007, 31 ff., 249 f.

63 Klaus Meßerschmidt, Private Gesetzgebungshelfer, Der Staat Bd. 51 (2012), 387; Christian Wolf, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung, ZRP 2013, 20-23 (22).

64 Ebd..

65 Michael Stolleis, Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte, Vortrag zur Tagung „Rechtsgestaltung - Rechtskritik - Konkurrenz von Rechtsordnungen. Akzente für die Juristenausbildung“, 6./7. Dezember 2011 von der VW-Stiftung im OLG Celle, in: Hagen Hof/Peter Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung - Rechtskritik - Konkurrenz von Rechtsordnungen, 2012, S. 212.

66 Arne Pilniok/Hans-Heinrich Trute, Welche Rolle für Politikwissenschaft und Soziologie im juristischen Studium? Zur Didaktik der fächerübergreifenden Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft, in: Hof von Olenhusen (Fn. 65), 174.

67 Ulrike Lembke, Zwischen Herrschaft und Emanzipation: Legal Gender Studies als Rechtskritik, , in: Hof von Olenhusen (Fn. 65), 242.

Barriere zwischen Studierenden und Professor*Innen. Ziel sollte hier sein, hälftig Dogmatik und hälftig Reflexion im Studium zu etablieren.⁶⁸

Viele der konkreten Ausbildungsziele sind nicht neu, sondern wurden bereits in den 1960er Jahren diskutiert. Interdisziplinarität, Konzepte zu umfassend verstandener „juristischer Bildung“, Grundlagenwissen bei gleichzeitigem Praxisbezug, Methodenkompetenz und die Entlastung von Detailwissen⁶⁹ waren schon in den Gesprächen von Loccum⁷⁰ gefordert und dann insbesondere in den „Nord-Modellen“ Bremen und Hamburg umgesetzt worden. Die aktuellen Beiträge schließen hieran allerdings nicht an. Der internationale Charakter hingegen war auch schon dem ökonomisierten Leitbild nicht fremd.

Was zu tun ist!

Auch wenn sich abzeichnet, dass ein breiter Konsens zugunsten eines grundlagenorientierten, interdisziplinären und international ausgerichteten Studiums, also weniger Rechtskunde und mehr Rechtswissenschaft, möglich wird, bleibt ein entscheidender Punkt offen: Wie ist das Verhältnis zu den Verhältnissen unserer Gesellschaft? In welche Richtung und zu welchem Nutzen sollen die umfassend qualifizierten Jurist*innen ihre Fertigkeiten einsetzen?

Gut zu sehen ist dieser Konflikt an einem Richtungsstreit in der Frankfurter Rechtsfakultät. In dessen Mittelpunkt steht das Frankfurter House of Finance, dem Andreas Fischer-Lescano bescheinigt, eine „Kadettenanstalt der Finanzmärkte“ zu sein. Für ihn ist die Frage zentral: „Welches Maß an Kolonialisierung durch Politik und Ökonomie darf die Rechtswissenschaftswelt zulassen, ohne dass ihre Autonomie und ihre gesellschaftliche Funktion untergraben werden?“⁷¹ Damit zeigt er klar, was, so sehr mensch hoffen kann, sich bald über das WIE der Ausbildung einig zu sein, das umstrittene WOZU der Ausbildung war/ist/sein wird, nämlich das Leitbild, an dem sich die Ausbildung ausrichtet.

Wie wichtig diese Frage ist, zeigt die andere große Bologna-Verweigerin, die Medizin: Zum Wintersemester 2012/13 begann in Hamburg ein einphasiges Medizinstudium, welches die strenge Trennung zwischen Vor-Klinikum und Klinikum aufhebt und mit nichts weniger als dem Physikum gebrochen hat.⁷² Prinzipiell also ein gutes WIE, doch soweit den Autoren hier eine kritische Einschätzung möglich war, gibt nicht nur der Name „i-med“ deutlich zu denken. Ein Teil seiner Struktur erinnert mit vielen kontinuierlichen Prüfungen alter Schule, Anwesenheitspflichten und starker Drittmittelorientierung mehr an das Bologna 1.0 mit seinem neoliberalen WOZU als an die emanzipatorische Einphasige Juristenausbildung.

Die Diskussion um das Leitbild des Rechts ist wieder offen, und Potentiale zu einem Richtungswechsel sind zu erkennen. Sie darf nicht allein den Etablierten überlassen werden, wenn ein gesellschaftlicher Wandel mit dem Recht ermöglicht werden soll. Hierbei kommt nach der Reform von 2003 den Fakultäten mehr Bedeutung zu. So wie 2003 dem damaligen Bologna-Prozess im Sinne von Ökonomisierung und Verschulung Einzug in die Rechtswissenschaft gewährt wurde,

68 Hier sehr lebenswert Viktor Winkler, Was heisst „kritische Rechtswissenschaft“, FoR 03/2006, 97.

69 Siehe offizielle Zusammenfassung der Tagung abrufbar auf http://www.volkswagenstiftung.de/fileadmin/downloads/programme/Zsfg_Tagung_Juristenausbildung.pdf (Stand: 26.9.2013).

70 Z.B. Loccumer Protokolle 15/1969.

71 Andreas Fischer-Lescano, Guttenberg oder der „Sieg der Wissenschaft“?, Blätter für deutsche und internationale Politik 02/2012, 53.

72 Abrufbar auf http://www.uke.de/studierende/index_86610.php; einen ähnlichen Studiengang gibt es seit WiSe 2003/04 an der Ruhr-Uni Bochum.

ist jetzt zu beobachten, dass diese Entwicklung umgekehrt wird. Da jedoch weder der neoliberale noch der Staats-Manager hier Neuigkeiten sind, fehlt der Debatte ganz entschieden eine kritische Perspektive. Diese sollten wir erdenken.

In Hamburg haben sich die kritischen Jurastudierenden auf den Weg gemacht, diese Debatte an ihrer Fakultät zu führen. Ganz offiziell, Ergebnis offen und unter größtmöglicher Partizipation. Ihr Antrag im Fakultätsrat⁷³ bezog sich auf das Leitbild der Universität Hamburg: „Sie wollen zur Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft beitragen und ... verschreibt sich selbst der Bildung mündiger Menschen, der wissenschaftlichen Freiheit in gesellschaftlicher Verantwortung, der fächerübergreifenden Kooperation und der Offenheit des Zugangs zu Bildung und Wissenschaft ... Ihren Bildungsauftrag sieht die Universität in der Entwicklung von Sachkompetenz, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit zu argumentativer Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage. Für alle Menschen will sie ein Ort lebenslangen Lernens sein und ein öffentlicher Raum der kulturellen, sozialen und politischen Auseinandersetzung.“⁷⁴

Auch auf zwei weitere wichtige Anstöße wollen die Autoren hier verweisen. Zum einen die Definition von Wissenschaft des langjährigen Präsidenten der Uni Hamburg, Peter Fischer-Appelt: „Wissenschaft ist die gemeinsame Anstrengung von Menschen, das Verhältnis aller Menschen zur natürlichen und sozialen Welt zum Zweck der vernünftigen Einrichtung der Menschheit unter die Form universaler Rationalität zu bringen. Anders gewendet: Wissenschaft wird als solidarische Bemühung von Menschen in methodisch ausgewiesener und zielbewusster Erkenntnisarbeit gegen die Irrationalität der natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse unternommenen, damit die Erde als der einheitlich gemeinsame Lebensraum einer brüderlichen Menschheit in Frieden bewohnt und mit Vernunft genutzt wird.“⁷⁵ Zum anderen das Selbstverständnis des BAKJ, für den kritische Rechtswissenschaft bedeutet, die Machtverhältnisse und Mechanismen im Recht zu analysieren, zu hinterfragen und zu kritisieren und sich dauerhaft für einen gesellschaftlichen Wandel einzusetzen, mit dem Ziel, Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnisse zu überwinden, statt diese einfach nur zu reproduzieren, und damit voraussetzt, sich aktiv mit emanzipatorischen Bewegungen zu solidarisieren.⁷⁶

Der Vorschlag, diesen Antrag ernst zu nehmen und eine Kommission zu gründen, die versucht ihn fakultätsöffentlich zu machen und mit dieser Öffentlichkeit einen Entwurf zu entwickeln, wurde nach längerer Diskussion vom Fakultätsrat angenommen.⁷⁷ Nach einer Umfrage, an der sich mehr als 600 Fakultätsmitglieder beteiligten, wird nun im November 2013 auf einem Fakultäts-Tag gemeinsam der Frage nachgegangen.

In der Debatte wird ein wichtiger Ausgangspunkt die zu Recht umstrittene Wissenschaftlichkeit der Rechts „Wissenschaften“ werden.⁷⁸ Als Inspiration sei hier auf die eingangs erwähnte Idee verwiesen, dass die Reformdebatten auch einen Ausgleich für die an den Universitäten – aufgrund der Fülle des Lernstoffes –

73 Protokoll über die 44. Sitzung des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft Hamburg am 23. Mai 2012.

74 <http://www.uni-hamburg.de/UHH/leitbild1.html>.

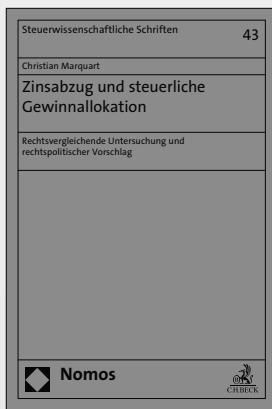
75 Peter Fischer-Appelt/Johannes Berger, Kreuznacher Hochschulkonzept. Reformziele der Bundesasistentenkonferenz (Schriften der BAK 1), 2. Aufl. Bonn 1968, in: Peter Fischer-Appelt, Die Universität als Kunstwerk. Beiträge aus sechs Jahrzehnten, Hamburg 2012, S. 25.

76 BAKJ, Selbstverständnis verabschiedet auf dem Winterkongress vom 17-18.11.2012 in Leipzig, FoR 01/2013, 30.

77 Protokoll über die 45. Sitzung des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft der Uni Hamburg am 20. Juni 2012.

78 Provokant hierzu Rainer Maria Kiesow, Rechtswissenschaft – was ist das?, JZ 2010, 585-591, 586, 591.

Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen im internationalen Steuerrecht



Zinsabzug und steuerliche Gewinnallokation

Rechtsvergleichende Untersuchung und rechtspolitischer Vorschlag

Von Christian Marquart

2013, 476 S., brosch., 119,- €

ISBN 978-3-8487-0619-8

(*Steuerwissenschaftliche Schriften*, Bd. 43)

Die Einordnung von Zinsaufwand als Abzugsposten bei der Bemessungsgrundlage ist keine Besonderheit des deutschen Steuerrechts. Vor allem international tätige Unternehmen nutzen diesen Befund und gestalten ihre Finanzierungsbeziehungen so, dass die erwirtschafteten Gewinne – als Fremdkapitalvergütungen „getarnt“ – möglichst dort anfallen, wo diese der niedrigsten Besteuerung unterliegen. Da mit dieser Praxis zugleich erhebliche Aufkommensverluste für Länder mit höheren Steuersätzen einhergehen, haben viele Staaten den Zinsabzug begrenzt.

Die Untersuchung führt zunächst die rechtlichen, ökonomischen und wirtschaftspolitischen Aspekte der Problematik zusammen. Auf Basis eines Rechtsvergleichs mit Australien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten wird sodann ein eigener Regelungsansatz entwickelt, der nicht nur einen wirksamen Schutz der Steuerbasis gewährleisten soll, sondern auch negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität zu vermeiden sucht.

Bestellen Sie jetzt telefonisch
unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/21211

